

Zonenplan Moorlandschaft

Genehmigungsexemplar

Planung besteht aus:

Teilzonenplan Moorlandschaft
Baureglement

Bearbeitung

Peter Schlosser ANS Nöthiger Schlosser Hauptstrasse 14, 3076 Worb
Tel: 031 838 80 80, Fax: 031 838 80 85 email: peter.schlosser@ans-architekten.ch
Martin Urech puls umweltberatung Mühlemattstr. 45, 3007 Bern
Tel: 031 372 20 28, Fax: 031 371 90 46 www.pulsbern.ch, martin.urech@pulsbern.ch
Markus Steiner landplan, Büro für Landschaftsgestaltung Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf
Tel: 031 809 19 50, Fax: 031 809 19 80 www.landplan.ch, landplan@bluewin.ch

Legende

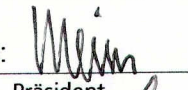
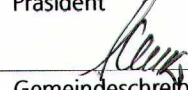
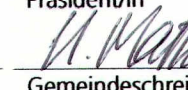
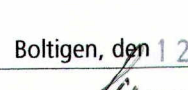
Festlegungen

- Moorlandschaftsperimeter (Art.1)
- Flachmoor von lokaler Bedeutung (Art.9 Abs.5)
- Lesesteinfelder (Art.11 Abs.3)
- Hecken und Einzelbäume (Art.11 Abs.4)
- Wildruhegebiete (Art.12)
- Fließgewässer (Art.13)
- Stehende Gewässer (Art.13)
- IVS - Historische Verkehrswege (Art.16)
- ZPP Sparenmoos (Art.25)

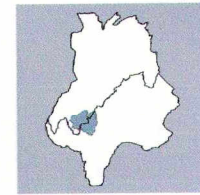
Hinweise

- Gemeindegrenze
- kantonale Naturschutzgebiet, nicht genehmigt
- kantonale Naturschutzgebiete
- Hochmoor von nationaler Bedeutung
- Umgebungszone Hochmoor
- Flachmoor von nationaler Bedeutung
- Flachmoor von regionaler Bedeutung, Feuchtgebiet
- Trockenstandorte
- Wald

Genehmigungsvermerke

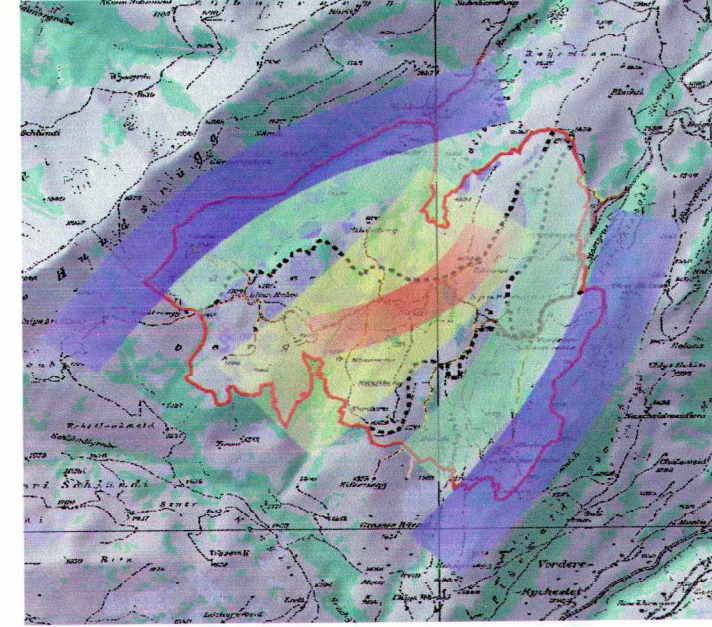
	Boltigen	Zweisimmen
Mitwirkung	15.03. bis 14.04.2004	15.03. bis 14.04.2004
Vorprüfung	04. Februar 2005	04. Februar 2005
Publikation im Amtsblatt	06. April 2005	06. April 2005
Im Anzeiger vom	31. März 05, 07. April 05	31. März 05, 07. April 05
Öffentliche Planauflage	04.04. bis 04.05.2005	04.04. bis 04.05.2005
Einspracheverhandlung vom	keine	25. Mai 2005
Erladigte Einsprachen	keine	keine
Unerledigte Einsprachen	keine	3
Rechtsverwahrungen	keine	keine
Beschlossen durch den Gemeinderat am	Boltigen, den 26.04.2005	Zweisimmen, den 29.03.2005
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	Boltigen, den 17.05.2005	Zweisimmen, den 27.05.2005
Namens der Gemischten Gemeinde/Einwohnergemeinde:	 Präsident  Gemeindeschreiber	 Präsident/in  Gemeindeschreiber/in
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	Boltigen, den 12. JULI 2005  Gemeindeschreiber	Zweisimmen, den 12.7.05  Gemeindeschreiber/in

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung 22. Sep. 2005



Gemeinden:
Boltigen
Zweisimmen

Konzept

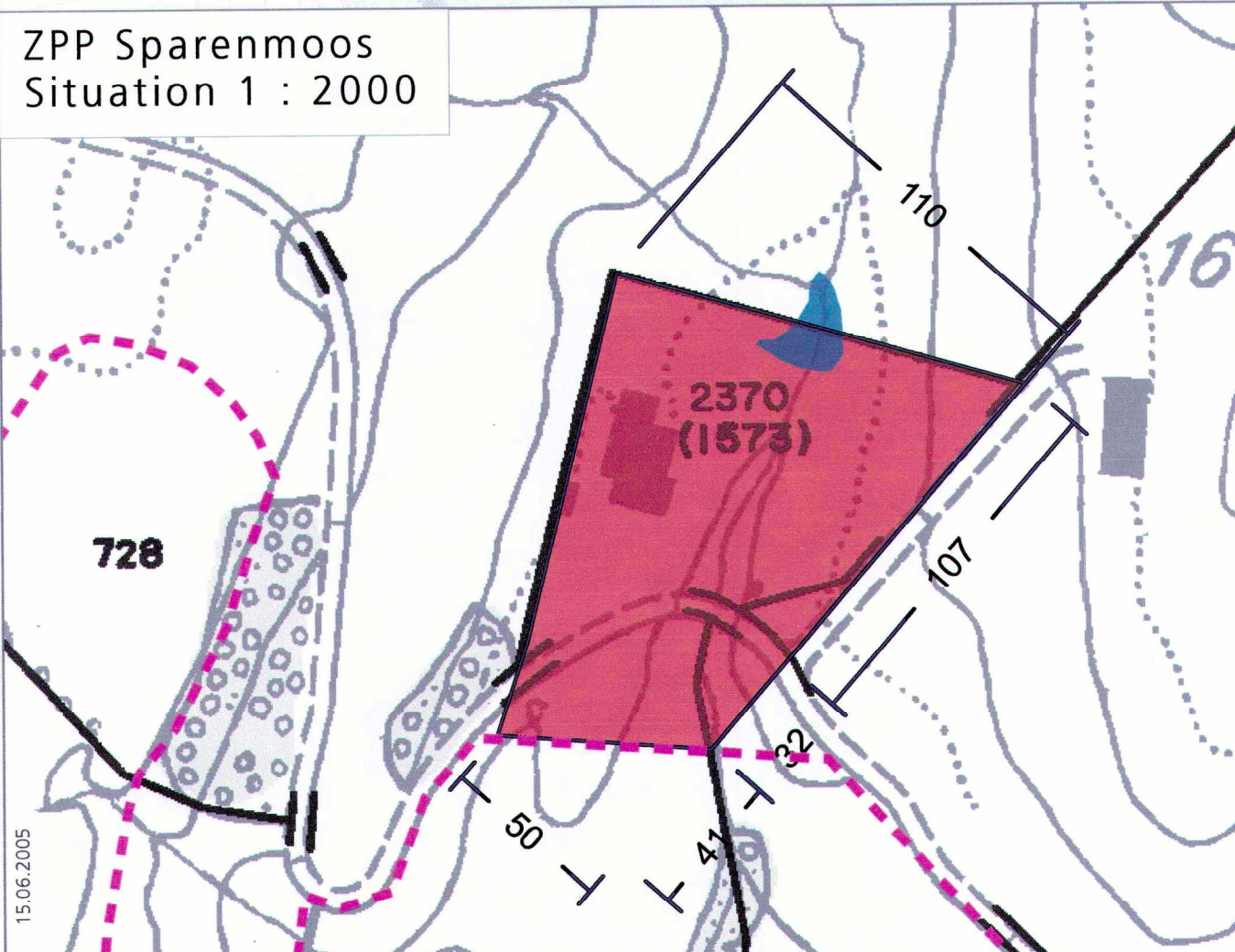


Umgebungszone Schutzzone
Pflegezone Entwicklungszone

Mst. 1 : 5.000



ZPP Sparenmoos
Situation 1 : 2000



Grundlagen (c)

Kartengrundlage: Digitaler Übersichtsplan UPS, © Vermessungsamt des Kantons Bern
Profilkarte 1:20000 (B 25) © Bundesamt für Landestopographie (DVG0237/DVG02379)
Kartendaten: SWISSIMAGE, © 2000 Bundesamt für Landestopographie
Bundesinventar: © BUNDESAMT FÜR LANDSTOPOGRAPHIE
Gemeindegrenzen: © VNA

Gewässernetz des Kantons Bern 1:5'000 (G15) © Tiefbauamt
ÖKOCHART © Gewässer- und Bodenschuttlabor des Kantons Bern
Gewässerschutzkarte 1:25'000 © Wasser- und Energiewirtschaftsamt des Kantons Bern
ELR © Amt für Gemeinden und Raumordnung
Landschaftliche Zonenplan © EPS ZÜRICH / BLW

Moorlandschaft Nr. 118
Sparenmoos/Neuenberg

Kanton:

Bern

Zonenplan Moorlandschaft -
Baureglement

Gemeinden:

Boltigen

Nur die im jeweiligen Gemeindegebiet getroffenen
Bestimmungen sind für die Gemeinden rechtswirksam.

Zweisimmen

Bearbeitung:

Peter Schlosser ANS Nöthiger Schlosser, Hauptstrasse 14, 3076 Worb
T: 031 838 80 80, F: 031 838 80 85, mail: peter.schlosser@ans-architekten.ch

Martin Urech puls umweltberatung, Mühlemattstr. 45, 3007 Bern
T: 031 372 20 28, F: 031 371 90 46, mail: martin.urech@pulsbern.ch

Markus Steiner Büro für Landschaftsgestaltung, Bächelmatt 49, 3127 Lohnstorf,
T: 031 809 19 50, F: 031 809 19 80, mail: landplan@bluewin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	4
Perimeter	4
Instrumente	4
Naturschutzgebiete	4
Wald	4
Militärische Nutzung	4
Jagd, Fischerei, Pilzsammeln	4
2. Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Grundlagen	5
3. Moorbiotop, weitere Biotop und Schutzobjekte	5
Moorbiotop	5
Perimeter	5
Schutz	5
Bewirtschaftungsgrundsätze	5
Hochmoore mit Umgebungszone	5
Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie Feuchtgebiete	6
Nationale und kantonale Schutzgebiete	6
Naturschutzgebiete	6
Biotop nach Art. 18 Abs. 1bis NHG	6
Allgemeine Bestimmungen	6
Lesesteinfelder	6
Einzelbäume und Hecken	6
Wildruhwälder	6
Gewässer	7
Schutz	7
Ufergehölze	7
Pflege	7
Eingriffe	7
Puffer	7
Dünger- und Stoffeinsatz	7
Archäologische Fundstellen	7
Historische Verkehrswege	7
Geschützte Objekte	7
Schutzvorschriften	8
4. Nutzungen	8
Land-, Alp-, Forstwirtschaft	8
Tourismus	8

Verbotene Tätigkeiten	8
allgemein	8
Terrainveränderungen	8
Abfälle	8
Tiere, Pflanzen	8
Sport-Freizeit	9
5. Bauten, Anlagen und Bauzonen	9
Besitzstand	9
Erhaltenswerte Bauten	9
Landwirtschaftliche Bauten	9
allgemein	9
Innere Aufstockung	9
Kleinbauten für den Tourismus	9
Schutz vor Naturgefahren	9
ZPP-Sparenmoos	10
allgemein	10
Hotel Sparenmoos	10
Neubauten	10
Gestaltungsgrundsätze	10
Gewässerunterhalt, Wasserbau	11
Wasserfassungen	11
Raumbedarf der Fliessgewässer, Bauabstand von Gewässern	11
Schutz von Lebensräumen und der Moorlandschaft	11
6. Richtplan, Aufsicht, Umsetzung	12
Richtplan	12
Aufsicht	12
Umsetzung	12
Delegation	13
Inkrafttreten	13
Genehmigungsvermerke	14
Anhang / Ziele	15
Hinweis, Aufzählungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen	16
Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO)	16
Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene:	17

1. Geltungsbereich

Perimeter

Art. 1

Der im Zonenplan Moorlandschaft (ZP Moorlandschaft) eingezeichnete Perimeter begrenzt die Moorlandschaft von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung Nr. 118 "Sparenmoos/Neuenburg" und den Wirkungsbereich der nachfolgenden Bestimmungen. Für die jeweiligen Gemeinden gelten die auf ihrem Gemeindegebiet getroffenen Aussagen.

Instrumente

Art. 2

Nutzung und Schutz sowie Pflege und Entwicklung der Moorlandschaft Nr. 118 "Sparenmoos/Neuenburg" richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen sowie dem Richtplan (RP) Moorlandschaft (vgl. Art. 30).

Naturschutzgebiete

Art. 3

In den im ZP Moorlandschaft als Hinweis eingezeichneten kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Vorschriften der entsprechenden Schutzbeschlüsse.

Wald

Art. 4

Nutzung und Schutz des Walds regelt der vom Regierungsrat genehmigte regionale Waldplan vom 24.1.2001.

Militärische Nutzung

Art. 5

Die militärische Nutzung erfolgt gemäss den einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Bundesgesetze und unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Projekts „Natur Landschaft Armee“ (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS) und darf den Zielen der Moorlandschaft nicht zuwider laufen). **siehe Genehmigung**

Jagd, Fischerei, Pilzsammeln

Art. 6

22. Sep. 2005

Das Jagen, Fischen und Sammeln von Pilzen ist zulässig gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den besonderen Bestimmungen in den kantonalen Naturschutzgebieten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 7

- 1 Die Moorlandschaft "Sparenmoos/Neuneberg" ist in besonderem Masse durch Moorbiotope geprägt (Flach-, Übergangs- und Hochmoore). Ihr moorfreier Teil steht zu den Mooren in enger ökologischer, visueller, kultureller oder geschichtlicher Beziehung.
- 2 Die Moorlandschaft ist vor Veränderungen zu schützen, welche ihre Schönheit oder ihre nationale Bedeutung beeinträchtigen.
- 3 Flora sowie Fauna und ihre Lebensräume sind vor Störungen zu schützen.

Grundlagen

Art. 8

Die Schutzziele ergeben sich aus Art. 4 der Bundesverordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung i.V.m. dem kantonalen Sachplan Moorlandschaften vom November 2000 (vgl. Anhang: Ziele gemäss Sachplan Moorlandschaften).

3. Moorbiotope, weitere Biotope und Schutzobjekte

Moorbiotope

Art. 9

Perimeter

- 1 Die genaue Ausdehnung und Abgrenzung der Moorbiotope ist in den Bundesinventaren und im Inventar des kantonalen Naturschutzinspektorats festgehalten. Die Moorbiotope sind im ZP Moorlandschaft als Hinweise eingetragen.

Schutz

- 2 Der Wasserhaushalt der Flach- und Hochmoore und ihres Umfelds darf nicht verändert werden.

Bewirtschaftungsgrundsätze

- 3 Es dürfen keine Düngestoffe ausgebracht und keine Pflanzenbehandlungsmittel eingesetzt werden. Die Flachmoore sind durch sachgerechte Bewirtschaftung zu erhalten. Das Weitere regelt der Vertrag zwischen Bewirtschafter und dem Naturschutzinspektorat.

Hochmoore mit Umgebungszone

- 4 Die Hochmoore und ihr Umfeld stehen unter dem Schutz des Kantons (kantonale Naturschutzgebiete). Für Schutz, Pflege und Entwicklung sind die kantonalen Schutzbeschlüsse massgebend.

Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie Feuchtgebiete	5	Für die im ZP Moorlandschaft als Hinweise eingezeichneten Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung und deren Pufferzonen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) sowie der kantonalen Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete und die vertraglich vereinbarten Bedingungen und Auflagen des Naturschutzinspektorats des Kantons Bern.
Nationale und kantonale Schutzgebiete		Art. 10
Naturschutzgebiete		In den kantonalen Naturschutzgebieten gelten die Vorschriften der entsprechenden Schutzbeschlüsse.
Biotope nach Art. 18 Abs. 1bis NHG		Art. 11
	1	Schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1bis NHG, wie z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze, Zwergstrauchheiden, Lesesteinhaufen, Lesesteinfelder und stehende Kleingewässer sind in ihrem Bestand zu erhalten. Die wichtigsten Objekte sind im ZP Moorlandschaft bezeichnet; massgebend ist im Weiteren der tatsächliche Bestand.
Allgemeine Bestimmungen	2	In den schützenswerten Lebensräumen sind alle Tätigkeiten und Nutzungen untersagt, die den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen. Zulässig sind Massnahmen zur Pflege und Entwicklung der Lebensräume wie z.B. notwendige Pflegeschnitte oder Gewässerrenaturierungen.
Lesesteinfelder	3	Die im ZP Moorlandschaft bezeichneten Lesesteinfelder sind Zeichen der Kulturlandschaftsentwicklung und wichtige lokal bedeutende Biotope. Die Lesesteinhaufen sind geschützt und dürfen nicht abgetragen werden. Der heutige Bestand ist zu erhalten und zu pflegen.
Einzelbäume und Hecken	4	Die im ZP Moorlandschaft bezeichneten Einzelbäume und Hecken sind wertvolle landschaftsprägende Elemente. Der Bestand ist geschützt. Bei einem Abgang ist eine Ersatzpflanzung am gleichen Standort oder in unmittelbarer Umgebung vorzunehmen.
Wildruhewälder		Art. 12
		Wildruhewälder bieten wichtige Lebensräume für das Wild. Die Gebiete sind vor Störungen frei zu halten.

Gewässer	Art. 13
Schutz	1 Die im Zonenplan Moorlandschaft bezeichneten Gewässer und ihre Uferbereiche sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden. Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit naturnahen Methoden zu erstellen.
Ufergehölze	2 Das Ufergehölz (Schilf, Auwald, Ufergehölze sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) ist durch übergeordnetes Recht geschützt (vgl. Naturschutzgesetz vom 15.09.92) und darf weder gerodet, überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.
Pflege	3 Ufergehölze und Böschungen sollen sachgemäss gepflegt und dürfen nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden.
Eingriffe	4 Sämtliche Eingriffe an Gewässern und deren Uferbereichen sind gestützt auf das Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau, das Fischereigesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz bewilligungspflichtig.
Puffer	5 In einem Streifen von mindestens 3m Breite entlang von Gewässern (gemessen an der Böschungsoberkante oder Ufervegetation) ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Für Fliessgewässer und deren Raumbedarf gelten die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen von Bund und Kanton.
Dünger- und Stoffeinsatz	Art. 14 Auf einem Streifen von mindestens 3 m entlang von Gewässern, Feuchtgebieten, Trockenstandorten, Waldrändern, Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sind die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt (Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe; Stoffverordnung, StoV), sofern nicht anders lautende und detailliertere Vorschriften anzuwenden sind.
Archäologische Fundstellen	Art. 15 Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zu Tage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baupolizeibehörde und der archäologische Dienst des Kantons Bern zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.
Historische Verkehrswege	Art. 16
Geschützte Objekte	1 Die im ZP Moorlandschaft bezeichneten historischen Verkehrswege stehen unter dem Schutz der betreffenden Gemeinde.

- Schutzvorschriften
- 2 Nutzung und Unterhalt dieser Wege und Brücken sind im herkömmlichen Rahmen zulässig. Die vorhandene historische Bausubstanz darf nicht entfernt, überschüttet oder sonst wie beschädigt werden. Im Konfliktfall sind die Fachleute der Fachstelle Via Stória beizuziehen (ehemals Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz).

4. Nutzungen

- Land-, Alp-, Forstwirtschaft
- Art. 17
- Erlaubt ist die land-, alp- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie den Schutzziele nicht widerspricht.
- Tourismus
- Art. 18
- Erlaubt ist die touristische Nutzung, soweit sie im Einklang mit den Schutzziele steht, insbesondere das Benutzen und Betreiben der bestehenden Bauten und Anlagen mit den zugehörigen Nebenanlagen und deren Erneuerung.
- Für die Entwicklung der touristischen Nutzung sind die Vorschriften in Kapitel 5, insbesondere jene zur Zone mit Planungspflicht „Sparenmoos“ massgebend (Art.25).
- Verbotene Tätigkeiten
- allgemein
- Art. 19
- 1 Verboten sind alle Tätigkeiten, welche die Schönheit oder die nationale Bedeutung der Moorlandschaft beeinträchtigen oder den Schutzzweck gefährden, insbesondere:
- Terrainveränderungen
- 2 Verboten sind Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau, Deponien u.dgl. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für Terrainveränderungen, die zur Erhaltung, zur ökologischen Aufwertung oder zur Verschönerung der Landschaft beitragen oder die sich auf Materialentnahmen zum lokalen Gebrauch beschränken, sofern das Landschaftsbild dadurch nicht dauerhaft beeinträchtigt wird, bewilligen.
- Abfälle
- 3 Verboten ist das Ablagern oder Deponieren von Stoffen und Flüssigkeiten jeglicher Art.
- Tiere, Pflanzen
- 4 Verboten ist das Aus- oder Freisetzen von wild lebenden Pflanzen und Tieren, ebenso wie das Ausgraben von Pflanzen und das Einfangen von Tieren sowie die Zerstörung von Behausungen, Nestern, Unterschlüpfen und Gelegen. Vorbehalten bleibt das Ausstechen von Blacken, Disteln etc. sowie Beeinträchtigungen durch die traditionelle

land- und alpwirtschaftliche Nutzung, soweit sie sich nicht mit vertretbaren Mitteln verhindern lassen.

- | | | |
|----------------|---|--|
| Sport-Freizeit | 5 | Verboten sind organisierte Grossanlässe, die mit den Schutzzielen nicht im Einklang stehen, wie z.B. Orientierungslaufmeisterschaften, Freiluftanlässe in der Nacht, flugsportliche Anlässe und Anlässe mit Aktivitäten, welche querfeldein stattfinden und nicht an bestehende Strassen, Wege oder Pisten gebunden sind. Einzelheiten regelt der RP Moorlandschaft. |
|----------------|---|--|

5. Bauten, Anlagen und Bauzonen

- | | | |
|---|---------|--|
| Besitzstand | Art. 20 | Unterhalt und Erneuerung von rechtmässig erstellten Bauten und Anlagen sind zulässig, sofern die Massnahmen den Schutzzielen nicht widersprechen. |
| Erhaltenswerte Bauten | Art. 21 | Für erhaltenswerte Bauten gemäss kantonalem Inventar gelten die Bestimmungen des Gemeinde-Baureglements. |
| Landwirtschaftliche Bauten
allgemein | Art. 22 | 1 Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Abs. 2 grundsätzlich erweitert, um- und neu gebaut werden, soweit dies den Schutzzielen nicht widerspricht. |
| Innere Aufstockung | 2 | Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, die über die Bedürfnisse der inneren Aufstockung hinausgehen (Art. 16a Abs. 3 RPG), sind in der Moorlandschaft nicht zulässig. |
| Kleinbauten für den
Tourismus | Art. 23 | In den im RP Moorlandschaften festgelegten Freizeit-, Erholungs- und Wintersportgebieten sowie bei den dort bezeichneten touristischen Entwicklungsschwerpunkten sind Kleinbauten und Anlagen für das regionale Freizeit-, Erholungs- und Tourismusangebot gestattet, soweit sie im Einklang mit den Schutzzielen stehen. Vorbehalten bleibt die Bewilligung gemäss Art. 24 RPG. |
| Schutz vor Naturgefahren | Art. 24 | 1 Nachgewiesene Defizite zum Schutz von Menschen und erheblichen |

Sachwerten vor Naturgefahren dürfen behoben werden, sofern die erforderlichen Massnahmen den Schutzzielen nicht widersprechen.

- 2 Dabei haben passive Massnahmen Vorrang vor aktiven. Lässt sich eine Gefahr nur mit aktiven Massnahmen abwenden, dann sind Lösungen zu suchen, die das Landschaftsbild und die Natur so wenig als möglich beeinträchtigen.

ZPP-Sparenmoos
allgemein

Art. 25

- 1 Die Zone mit Planungspflicht (ZPP) Sparenmoos hat zum Ziel, das seit langer Zeit touristisch stark genutzte Teilgebiet im Zentrum der Moorlandschaft Sparenmoos/Neuenburg so zu gestalten, dass eine für die Moorlandschaft „Sparenmoos/Neuenburg“ positive Gesamtbilanz entsteht.

Das Bauen in der ZPP setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung voraus.

Gemäss diesem Grundsatz bezweckt die ZPP insbesondere:

- a) Die Entlastung der übrigen Teilgebiete der Moorlandschaft von touristischen Nutzungen.
- b) die Konzentration der für den Tourismus erforderlichen Infrastruktur in diesem bereits seit langer Zeit entsprechend genutzten Gebiet der Moorlandschaft,
- c) den Abbruch, Ersatz oder die Umgestaltung von Bauten und Anlagen, welche die Moorlandschaft beeinträchtigen,
- d) die geordnete Parkierung von Fahrzeugen,
- e) die gestalterische Aufwertung des Zentrums „Hotel Sparenmoos“,
- f) Die Errichtung eines ‚Regionalzentrums Moorlandschaft‘ (Besucher-/Informationszentrum).

Hotel Sparenmoos

- 2 Zugelassen sind Um- und Anbauten bei dem „Hotel Sparenmoos“. Sie haben sich an dem bestehenden Gebäude zu orientieren.

Neubauten

- 3 Neubauten (gem. lit.a-f), zwecks Konzentration der touristischen Aktivitäten und Sicherung der nötigen Infrastruktur, sind max. als zweigeschossige Bauten zugelassen.

Gestaltungsgrundsätze

- 4 Alle baulichen Vorkehren orientieren sich an den vorhandenen Bauten und sind optimal in die Landschaft einzupassen. Die Gesamterscheinung soll eine Verbesserung für die Moorlandschaft darstellen

Gewässerunterhalt,
Wasserbau

Art. 26

- 1 Gewässerunterhalt und wasserbauliche Massnahmen, die den Planungs- und Handlungsgrundsätzen des kantonalen Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau entsprechen, sind zulässig, soweit sie den typischen Eigenheiten der Moorlandschaft nicht widersprechen.

Wasserfassungen

- 2 Die Erneuerung und der Ausbau bestehender Wasserversorgungen sowie neue Wasserfassungen für die Grundeigentümer und für die Gemeinde sind zulässig, wenn damit der Wasserhaushalt der Feuchtgebiete und der Gewässer nicht beeinträchtigt und die Schutzziele nicht verletzt werden.

Raumbedarf der
Fliessgewässer, Bauabstand
von Gewässern

Art. 27

- 1 Zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und für die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer gilt entlang der Gewässer für sämtliche Bauten und Anlagen (inkl. baubewilligungsfreie Anlagen) innerhalb der Moorlandschaft ein Bauabstand von 15 Metern. Von der Ufervegetation ist in jedem Fall mindestens ein Abstand von 3 Metern einzuhalten.
- 2 Innerhalb des Bauabstands gilt ein Bauverbot. Es dürfen weder bewilligungspflichtige noch bewilligungsfreie Bauten und Anlagen errichtet werden.
- 3 Eine Ausnahme vom Bauverbot kann gewährt werden für standortgebundene Bauten und Anlagen, an denen ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht sowie für Vorhaben gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG, sofern die Ufervegetation und der 3 Meter breite Pufferstreifen nicht tangiert werden.
- 4 Innerhalb des Bauabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung anzustreben.

Schutz von Lebensräumen
und der Moorlandschaft

Art. 28

- 1 Beim Planen, Projektieren und Erstellen von Bauten und Anlagen gelten in Bezug auf schützenswerte Biotope die Bestimmungen von Art. 18 NHG.

- 2 Grundsätzlich sind die Biotope zu erhalten, auch solche, die nicht im ZP Moorlandschaften eingetragen sind.
- 3 Neu -, Um- und Erweiterungsbauten bzw. -anlagen haben sich bezüglich Grösse, Form, Farbe und Materialwahl gut in die sensible Landschaft einzufügen und soweit als möglich an die bestehende Bausubstanz anzugliedern.
Der Gesamteindruck und die Wesensart der Gebäudegruppen und Einzelgebäuden darf nicht nachteilig verändert werden.
- 4 Alle beabsichtigten baulichen Veränderungen sind mit der Baupolizeibehörde frühzeitig zu besprechen, um das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung des Moorlandschaftsschutzes festzulegen.

6. Richtplan, Aufsicht, Umsetzung

Richtplan

Art. 29

- 1 Die Gemeinde erlässt für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Moorlandschaft einen RP Moorlandschaft. Dieser zeigt ergänzend zum ZP Moorlandschaft, wie die Ziele des Moorlandschaftsschutzes erreicht werden sollen und wie die verschiedenen Massnahmen aufeinander abzustimmen und zu koordinieren sind. Der RP Moorlandschaft besteht aus der Übersichtskarte (Richtplan Moorlandschaft) und dem Richttext.
- 2 Der RP Moorlandschaft gemäss Abs. 1 berücksichtigt die Situation in den an die Moorlandschaft angrenzenden Teilgebieten der Gemeinde und der angrenzenden Gemeinden inhaltlich und planerisch.

Aufsicht

Art. 30

Die Aufsicht über die Einhaltung der Nutzungs- und Schutzvorschriften in der Moorlandschaft sowie der vorgesehenen Entwicklung liegt in der Verantwortung der Gemeinde.

Sie arbeitet dabei mit den anderen Gemeinden mit Gebieten in der Moorlandschaft und den kantonalen Fachstellen zusammen, insbesondere mit dem Amt für Landwirtschaft und Natur, der Waldabteilung sowie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Umsetzung

Art. 31

Die Gemeinde ergreift selber oder gemeinsam mit der anderen Gemeinde mit Gebieten in der Moorlandschaft die nötigen Mass-

nahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Moorlandschaft. Sie kann dafür entsprechende Aufträge an Dritte erteilen.

Delegation

Art. 32

- 1 Die Gemeinde kann Aufgaben gemäss Art. ~~33~~³⁰ und ~~34~~³¹ einer geeigneten Trägerschaft übertragen. **siehe Genehmigung**

22. Sep. 2005

- 2 Aufgaben und Kompetenzen dieser Trägerschaft werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

- 3 Die Gemeinde kann gemeinsam mit der anderen Gemeinde mit Gebieten in der Moorlandschaft eine oder mehrere Personen mit angemessenem Beschäftigungsgrad für die Aufsicht verpflichten und mit den nötigen Kompetenzen ausstatten.

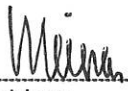
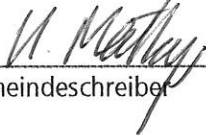
Diese Person setzt sich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde, bzw. der Trägerschaft dafür ein, dass die Nutzungs- und Schutzvorschriften eingehalten werden, berät Bewirtschafter und Besucher/Innen, kann naturkundliche Exkursionen durchführen und beim Unterhalt und der Entwicklung der Moorlandschaft mitwirken.

Inkrafttreten

Art. 33

Das Baureglement tritt mit der Genehmigung durch das AGR in Kraft.

Genehmigungsvermerke

	Boltigen	Zweisimmen
Mitwirkung vom	15.03. bis 14.04.2004	15.03. bis 14.04.2004
Vorprüfung vom	04. Februar 2005	04. Februar 2005
Publikation im Amtsblatt	06. April 2005	06. April 2005
Publikation im Amtsanzeiger	31.März 2005, 7.April 2005	31.März 2005, 7.April 2005
Öffentliche Auflage vom	04.04. bis 04.05 2005	04.04. bis 04.05 2005
Einspracheverhandlungen am	keine	25. Mai 2005
Rechtsverwahrungen	keine	keine
Erledigte Einsprachen	keine	keine
Unerledigte Einsprachen	keine	3
 Beschlossen durch den Gemeinderat	 Boltigen, den 26.04.2005	 Zweisimmen, den 29.03.2005
 Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	 Boltigen, den 17.05.2005	 Zweisimmen, den 27.05.2005
 Namens der Gemischte Gemeinde/ Einwohnergemeinde	  Präsident	  Präsidentin
	  Gemeindeschreiber	  Gemeindeschreiber
 Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt	 Boltigen, den 12 JULI 2005	 Zweisimmen, den 18.7.05
	  Gemeindeschreiber	  Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

22. Sep. 2005



Anhang / Ziele

Ziele des Sachplans Moorlandschaft:

- Die bezeichneten Moorbiotope müssen in ihrer Gesamtfläche und in ihrer Qualität erhalten bleiben, insbesondere die sekundären Hochmoore und Schwingrasen.
- Der Anteil der Streuwiesen an der Gesamtfläche der Flachmoore soll nicht abnehmen.
- Beeinträchtigte Moorbiotope müssen, soweit es sinnvoll ist, regeneriert werden.
- Alle weiteren nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und anderen relevanten Rechtsgrundlagen geschützten und/oder schutzwürdigen Biotope und Biotopelemente sowie weitere als besonders wertvoll bezeichnete Biotope müssen in ihrem Bestand und in ihrer Qualität erhalten bleiben, namentlich der Schwarzesee mit seiner Verlandungsvegetation, die Karstvegetation im Gebiet Hindere Schwarzesee und Quellfluren.
- Das Mosaik von Mooren, Weiden, Waldstreifen, kleinen Wäldchen und Zwergstrauchheiden (v.a. Alpenrosen) soll erhalten bleiben.
- Baumgruppen und Hecken sollen als landschaftlich bedeutende Elemente in ihrem Bestand und in ihrer Verteilung erhalten werden.
- Wirtschaftswälder dürfen nur auf standortheimische Baumarten verjüngt werden; die verjüngten Bestände sollen in ihrer Baumartenmischung der potentiell natürlichen Waldgesellschaft entsprechen.
- Pflege und Nutzung des Waldes sollen den gesetzlichen Bewirtschaftungsgrundsätzen entsprechen, insbesondere den Bestimmungen über die Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes im Wald.
- Gebiete, welche bisher frei von Anlagen und Bauten sind, sollen unverbaut erhalten bleiben.
- Die typische Streusiedlung mit Alphütten soll in ihrer Struktur und Bausubstanz erhalten bleiben.
- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten müssen sich in Form, Farbe, Grösse etc. gut in die bestehende Bausubstanz einfügen.
- Die Wasserqualität des Schwarzesees muss den eidgenössischen Anforderungen für Seen entsprechen.
- Die Wasserqualität der Fliessgewässer muss den eidgenössischen Anforderungen für Fliessgewässer entsprechen.
- Besondere, die Landschaft prägende Reliefformen (z.B. die Karstformen im Gebiet "Hindere Schwarzesee") dürfen nicht verändert werden, etwa durch Abbau oder Aufschüttung.
- Die bestehende touristische Nutzung ist weiterhin zulässig. Weitere, Natur und Landschaft schonende Nutzungen und Aktivitäten (z.B. Umbau und Erweiterung des Hotelbetriebs, neue Langlaufloipen und Wanderwege) sollen möglich sein, soweit sie den Zielen des Moorlandschaftsschutzes nicht widersprechen.

Hinweis, Aufzählungen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen

Bundesgesetze (BG) und -verordnungen (VO)

- BG über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451)
- VO über den Natur- und Heimatschutz (NHV) vom 16. Januar 1991 (SR 451.1)
- VO über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN) vom 10. August 1977 (SR 451.11)
- VO über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 8. September 1991 (SR 451.12)
- VO über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenVO) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31)
- VO über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMOV) vom 21. Januar 1991 (SR 451.32)
- VO über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV) vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- VO über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV) vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- Bundesbeschluss über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege von naturnahen Kulturlandschaften vom 3. Mai 1991 (SR 451.51)
- BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700)
- VO über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
- BG über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- VO über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 29. November 1986 (SR 704.1)
- BG über den Wasserbau (WBauG) vom 21. Juni 1991 (SR 721)
- VO über den Wasserbau (WBV) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)
- BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- VO über umweltgefährdende Stoffe (StoV) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)
- BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
- BG über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1)
- VO über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13)
- BG über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (SR 921)
- VO über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (SR 921.01)
- BG über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922)

- VO über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (SR 922.01)
- VO über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) vom 21. Januar 1991 (SR 922.32)
- BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923)

Wesentliche Erlasse auf kantonaler Ebene:

- Baugesetz des Kantons Bern (BauG) vom 9. Juni 1985 (BSG 721)
- Bauverordnung des Kantons Bern (BauV) vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1)
- Verordnung über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV) vom 10. Juni 1998 (BSG 706.111)
- Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994 (BSG 724.1)
- Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (BSG 426.111)
- Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV) vom 12. Mai 2001 (BSG 426.112)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) vom 16. Juni 1997 (BSG 910.1)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom 5. November 1997 (BSG 910.112)
- Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV) vom 5. November 1997 (BSG 910.113)
- Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (BSG 921.111)
- Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 9. April 1967 (BSG 922.11)
- Verordnung über Jagd, Wild- und Vogelschutz vom 25. März 1992 (BSG 922.111)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 (BSG 751.11)
- Renaturierungsdekret (RenD) vom 14. September 1999 (BSG 752.413)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.111.1)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (BSG 923.11)
- Gesetz über See- und Flusssufer (SFG) vom 6. Juni 1982 (BSG 704.1)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (BSG 426.41)